

# Satzung

Stuhr plus

Stand: 12. Mai 2010

## Inhaltsverzeichnis

Präambel .....	3
§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand .....	4
§ 2 Zweck des Vereins.....	4
§ 3 Rechtsgrundlage .....	5
§ 4 Geschäftsjahr .....	5
§ 5 Mitgliedschaft.....	5
§ 6 Mitgliedsbeiträge .....	6
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft .....	6
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft .....	6
§ 9 Ordnungsmaßnahmen .....	7
§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	7
§ 11 Organe des Vereins .....	8
§ 12 Der Vorstand.....	8
§ 13 Mitgliederversammlung .....	9
§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung .....	10
§ 15 Befugnisse .....	10
§ 16 Haftung .....	11
§ 17 Auflösung.....	11
§ 18 Salvatorische Klausel .....	12

## Präambel

Die Mitglieder des Vereins sind sich ihrer besonderen Verantwortung zum Schutz der Umwelt, der Erdatmosphäre und der Luftreinhaltung in der Region Stuhr bewusst. Politik, Industrie, Handwerk und Wissenschaft haben wiederholt darauf hingewiesen, dass aktives Handeln im Bereich der Errichtung und Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie der Energieeffizienz in Betrieben ein wichtiger Schlüssel für eine nachhaltige Senkung der energiebedingten Umweltbelastungen und damit das Erreichen übergeordneter klimapolitischer Zielsetzungen ist. Für die Mitglieder dieses Vereins sind diese Erkenntnis und die politischen Zielsetzungen Anlass und Maßstab für ein weiterführendes Engagement, das darauf ausgerichtet ist, energieeffizientes Bauen und Sanieren in der Region nachhaltig zu fördern und zu unterstützen.

## § 1 Name, Sitz, Gerichtsstand

1. Der Verein führt den Namen „Stuhr plus“.
2. Der Verein soll beim Amtsgericht Walsrode in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name „Stuhr plus e.V.“
3. Sitz und Erfüllungsort für Ansprüche des Vereins und Ansprüche gegen den Verein ist Stuhr.
4. Der Gerichtsstand des Vereins ist Syke.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Umweltschutz und Verbraucherberatung.
2. Der Schwerpunkt liegt dabei vor allem auf der Förderung von energiesparenden Maßnahmen und der dazu geeigneten Aktivitäten auf dem Gebiet der Errichtung und Sanierung von Wohn- und Nichtwohngebäuden sowie der Energieeffizienz in Betrieben in der Gemeinde Stuhr und Umgebung für alle Bürgerinnen, Bürger und Betriebe der Region.
3. Der Verein versteht sich insbesondere als Kommunikations- und Informationsforum für energieeffizientes Bauen und Modernisieren. In dieser Eigenschaft will er unter anderem
  - a) erste Anlaufstelle sein für private, gewerbliche und öffentliche (Neu-)Bau- und Modernisierungswillige (Haus- und Wohnungseigentümer, Mieter, KMU, öffentliche Einrichtungen, Kommunen)
  - b) den Wissenstransfer der lokalen und regionalen Akteure auf dem Gebiet des energetischen Bauens und Sanierens fördern
  - c) Fortbildungsmaßnahmen für die örtlichen und regionalen Akteure initiieren oder gar durchführen
  - d) Pilotprojekte und vorbildhafte Maßnahmen begleiten, unterstützen und öffentlichkeitswirksam darstellen
  - e) Informationen über kompetente Anbieter von Beratung, Planung und Ausführung auf dem Gebiet des energetischen Bauens und Sanierens den Bau- und Modernisierungswilligen zur Verfügung stellen
4. Die Beratungen durch den Verein sind ausschließlich als Initialberatungen zu verstehen. Sie erfolgen unabhängig von jeglichen Anbietern wie Energieversorgungsunternehmen, Handel, Handwerk, Industrie, Banken, Beratern und Planern. Insbesondere erfolgen Beratungen auch unabhängig von möglichen Interessen einzelner Mitglieder. Die Beratungen schließen immer Fördermöglichkeiten, Wirtschaftlichkeits- und Umweltaspekte ein.

Die Beratungstätigkeit soll in einer Vereinsordnung genauer beschrieben werden.

5. Zur Ausübung der Zwecke kann der Verein eine oder mehrere Abteilungen einrichten.
6. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist eine Vereinigung, die als Kommunikations- und Informationsforum für energieeffizientes Bauen und Modernisie-

ren den Natur- und Umweltschutz sowie die Verbraucherberatung und den Verbraucherschutz fördern will.

7. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Für die Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge/Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
9. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Mittel im Rahmen des satzungsmäßigen Zwecks können dagegen an Mitglieder gewährt werden.
10. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Der Verein vertritt die Grundsätze parteipolitischer Neutralität sowie religiöser, weltanschaulicher und rassischer Toleranz.

### **§ 3 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die Satzung, die Datenschutzerklärung und die Vereinsordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Diese Erklärungen und Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern / Fördermitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen, Verbände, Vereinigungen werden, die die Vereinsaufgaben fördern wollen und dazu in der Lage sind und vorzugsweise ihren Sitz in Stuhr haben.

Passive Mitglieder können nur natürliche Personen werden.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und seines Zweckes besonders hervorragende Verdienste erworben hat. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch vom Beitrag im Verein befreit.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Beiträge regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
2. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge in einzelnen Fällen stunden oder erlassen. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.

## § 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Jugendliche benötigen außerdem die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/in.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Wird der Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats nach Eingang beim Vorstand abgelehnt, gilt der Antragsteller als in den Verein aufgenommen.
3. Der Vorstand hat das Recht, die Aufnahme eines Antragstellers ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Gegen den Ablehnungsbescheid steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Ansonsten wird die Ablehnung unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung über den Einspruch ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Jedes Mitglied erkennt durch seinen Eintritt diese Satzung an.

## § 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch freiwilligen Austritt des Mitglieds
2. durch Tod des Mitglieds
3. bei Verlust der Rechtsfähigkeit, Zahlungsunfähigkeit (Konkurs, Insolvenz), Liquidation
4. durch Ausschluss des Mitglieds
5. durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur nach schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Der Austritt ist drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres zu erklären.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch den Vorstand aus folgenden Gründen erfolgen:

- a) Wenn ein Mitglied seinen Beitragszahlungen gegenüber dem Verein nicht nachgekommen ist und trotz zweimaliger Aufforderung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.
- b) Bei groben und wiederholten Vergehen gegen diese Vereinssatzung.
- c) Wegen unehrenhaften Betragens oder sonstiger das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Bescheid des Vorstandes steht dem betroffenen Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung; er ist binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Zustellung der Ordnungsmaßnahme schriftlich beim Vorstand einzulegen; andernfalls wird der Ausschluss unanfechtbar wirksam. Der Vorstand hat den Einspruch innerhalb eines Monats nach dessen Eingang zu bescheiden. Die Entscheidung ist endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes begründen keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, sind Mitgliedsbeiträge sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen bzw. zu erfüllen. Der Verein behält sich vor, bestehende Rückstände gerichtlich einzufordern. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Leistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes aus dem Mitgliedsverhältnis. Insbesondere haben Mitglieder mit dem Tag ihres Ausscheidens keine Ansprüche mehr auf die Vermögenswerte des Vereins.

## § 9 Ordnungsmaßnahmen

Wer gegen diese Satzung verstößt, das Ansehen oder das Vermögen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, Anordnungen und Beschlüssen der Vereinsorgane zuwiderhandelt, kann, nachdem er Gelegenheit zur Stellungnahme hatte, mit den nachstehenden Ordnungsmaßnahmen belegt werden:

- a) einer Verwarnung
- b) einer zeitlich befristeten Teilnahmesperre an Veranstaltungen des Vereins
- c) dem Ausschluss aus dem Verein

Gegen den Bescheid einer Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand kann das betroffene Mitglied Einspruch einlegen.

## § 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich im Rahmen der Satzung seiner Einrichtungen und seines Rates in allen Fragen, die den Zweck des Vereins berühren, zu bedienen.
2. Die Rechte aus der Mitgliedschaft sind nicht übertragbar und nicht vererblich.
3. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schaden von ihm wenden.
4. Mitglieder sind ab Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt und haben sowohl aktives als auch passives Wahlrecht.
5. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, eventueller Umlagen und Gebühren verpflichtet. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

6. Vereinsbeiträge werden als Jahresbeiträge, eventuelle Gebühren und Umlagen je nach Fälligkeit per Bankeinzugsverfahren eingezogen.
7. Alle Mitglieder sind gehalten, eine elektronische Anschrift (Email-Adresse) anzugeben und dieses Postfach regelmäßig abzufragen. Zur Minimierung der Kosten soll die elektronische Übermittlung des Schriftverkehrs, insbesondere der Einladung zu Mitgliederversammlungen, bevorzugt werden.

## § 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) die Abteilungsleitungen
- e) die außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Übernahme oder Beeinträchtigung von Rechten und Pflichten eines Organs durch ein anderes Organ ist nicht zulässig. Die Angehörigen der Organe haben die Geschäfte des Vereins unparteiisch zu führen und zu ihrer Kenntnis gelangte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse streng vertraulich zu wahren.

Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

## § 12 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der 1. Schriftführer/in
- e) dem/der 2. Schriftführer/in

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so hat der verbleibende Vorstand die Möglichkeit, ein neues Vorstandsmitglied mit Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

Der erweiterte Vorstand setzt sich aus dem Vorstand, dem Beirat und den Abteilungsleitungen zusammen.

Der Verein verzichtet im Innenverhältnis darauf, den Vorstand bei Haftung aus leichter Fahrlässigkeit in Anspruch zu nehmen.

### § 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll bis zum 30. April eines jeden Kalenderjahres durch den Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 2 Wochen vor der Versammlung durch schriftliche Bekanntgabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung zu erfolgen. Dies erfolgt in Textform durch Benachrichtigung der Vereinsmitglieder an die dem Verein zuletzt bekannte Anschrift. Die Versendung der Einladung per Email gilt als ordnungsgemäße Benachrichtigung.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - b) Entgegennahme von Berichten des Vorstandes
  - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer/innen
  - d) Beschlussfassung über den Jahresabschluss
  - e) Entlastung des Vorstandes
  - f) Wahl der Kassenprüfer/innen
  - g) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - h) Beschlussfassung über die vom Vorstand und von den Mitgliedern vorgelegten Anträge
  - i) Beschlussfassung über die Vergütung der Vorstandstätigkeit
  - j) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
4. Anträge zur Tagesordnung und Wahlvorschläge sind spätestens 7 Tagen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. In der Versammlung gestellte Anträge und Wahlvorschläge können zur Beratung und Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der Versammlung dies zulässt. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
5. Satzungsmäßig einberufenen Mitgliederversammlungen sind stets beschlussfähig. Die Leitung der Versammlung hat der/die 1. Vorsitzende, im Falle der Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart/in. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitzählen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in. Die Abstimmung erfolgt offen, auf Wunsch eines Drittels der erschienenen Mitglieder geheim. Bei Wahlen kann jedes Mitglied eine geheime Wahl beantragen. Jedwede Stimmabgabe, auch bei Wahlen, muss persönlich erfolgen.
6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der ihnen zugeordneten Wahl vorliegt. Alle Personalwahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
7. Bei Satzungsänderungen ist die Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diese Mehrheit gilt auch bei Änderung des Zwecks des Vereins.

8. Die Entlastung des Vorstandes wird durch den/die 1. Kassenprüfer/in, im Falle der Verhinderung durch seinen/ihre/n Stellvertreter/in beantragt.
9. Vor der Wahl eines/r 1. Vorsitzenden bestimmt die Versammlung eine/n Wahlleiter/in. Er/sie leitet die Wahl bis zu dessen/deren Wahl. Danach übernimmt der/die 1. Vorsitzende die Durchführung der weiteren Wahlen.
10. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zulässig.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das alle Beschlüsse und Wahlergebnisse schriftlich niederlegt. Es ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen. Das Protokoll kann durch die Mitglieder beim Vorstand eingesehen werden.

## § 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich beantragt. Für diese Versammlung gelten die Bestimmungen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 15 Befugnisse

### 1. Vorstand:

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende. Jeder von Ihnen allein kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich nach außen vertreten.

Im Innenverhältnis zum Verein ist der/die 2. Vorsitzende vertretungsbefugt, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist. Die übrigen Mitglieder des Vorstandes haben keine Vertretungsbefugnis.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens im Sinne dieser Satzung. Er kann die Vertretungsbefugnis satzungsmäßig übertragen.

Der/die 1. Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Sitzungsleiters/in.

Über jede Sitzung, besonders über getroffene Beschlüsse des Vorstandes, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Protokollführer/in und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten für die Führung der Geschäfte eine Vergütung auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Die Höhe der Vergütung wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. In jedem Fall hat der Vorstand zumindest einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung im gesetzlichen Rahmen.

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben Beiräte berufen.

#### **2. Kassenprüfer/innen:**

Alljährlich werden von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder zwei Kassenprüfer/innen gewählt bzw. bestätigt. Sie müssen mindestens 21 Jahre alt sein. Sie werden für zwei Jahre gewählt, wobei die Wahl beider Kassenprüfer/innen möglichst nicht auf derselben Mitgliederversammlung erfolgen soll. Ein/e Prüfer/in darf nicht länger als 2 Jahre ununterbrochen dieses Amt ausfüllen.

Die Kassenprüfer/innen sind Beauftragte der Mitgliedsversammlung. Durch Revision der Vereinskassen, der Bücher und Belege haben sie der Mitgliederversammlung die ordnungs- und satzungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereins zu bestätigen. Insbesondere haben sie die satzungsgemäße Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.

#### **4. Ausschüsse:**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, die Bearbeitung besonderer Aufgaben Vereinsmitgliedern oder Ausschüssen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind, zu übertragen.

#### **5. Vereinsordnungen:**

Mitgliederversammlung und Vorstand legen Vereinsordnungen fest, die nicht Bestandteil der Satzung sind, für die Vereinsmitglieder aber bindenden Charakter haben.

#### **6. Sonderfälle:**

Für Fälle die diese Satzung nicht regelt, kann der Vorstand vorläufige Bestimmungen treffen, die in der nächsten Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden müssen.

### **§ 16 Haftung**

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für bei Veranstaltungen etwa eintretende Unfälle sowie Diebstähle auf Plätzen und in Räumen des Vereins.

### **§ 17 Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn 2/3 der erschienenen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, einen diesbezüglichen Entschluss fassen, bzw. ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklären. Die Einladung zu dieser Versammlung hat schriftlich mit Angabe des Grundes mindestens 14 Tage vorher an alle stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stuhr mit der Bestimmung, das Vermögen zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Zielsetzung dieses Vereins zu verwenden.

## § 18 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung nichtig sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen der Satzung davon nicht berührt.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründerversammlung am 9. Februar 2009 beschlossen. Sie wurde am 05.03.2009 vom vertretungsberechtigten Vorstand auf Grund der Ermächtigung durch die Gründerversammlung (s. Pkt. 9 des Protokolls vom 09.02.09) in §13 Ziffer 2 geändert: die alternative Einladung zur Mitgliederversammlung durch Veröffentlichung in der Presse wurde gestrichen.

Die vorstehende Satzung enthält die Änderungen, die von der Mitgliederversammlung am 11. Mai 2010 beschlossen wurden (s. TOP 8 des Protokolls vom 11.05.2010): die Änderungen betreffen § 11, § 13 Abs. 2 und § 15.

Stuhr, 12. Mai 2010

---

Hans-Jörg Becker  
1. Vorsitzender

---

Hans-Joachim Paschen  
2. Vorsitzender